

Beilage 3

Statuten

der

Genossenschaft HirsMed.net

mit Sitz in

Zürich

vom

3. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK.....	3
1.1 Firma, Sitz.....	3
1.2 Zweck	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
2.1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
2.2 Verlust der Mitgliedschaft	4
2.3 Austritt.....	4
2.4 Ausschluss.....	4
2.5 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft	4
III. RECHTE UND PFLICHTEN	4
3.1 Mitgliedschaftsrechte	4
3.2 Pflichten	5
IV. ORGANISATION.....	5
4.1 Organe der Genossenschaft.....	5
4.2 Generalversammlung	5
4.3 Verwaltung	6
4.4 Revisionsstelle	7
4.5 Geschäftsjahr.....	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
5.1 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	8
5.2 Bekanntmachung.....	8
5.3 Inkrafttreten.....	8

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

1.1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft HirsMed.net

besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

1.2 Zweck

Die Genossenschaft HirsMed.Net bezweckt die Führung eines Dienstleistungszentrums zur Wahrnehmung bzw. Förderung der Interessen der an der Klinik Hirslanden und Klinik Im Park als interne oder externe Belegärzte tätigen Ärztinnen und Ärzte, insbesondere mit dem Ziel, eine optimale medizinische Versorgung der Patienten in diagnostischer und behandelungstechnischer Hinsicht sicherzustellen sowie die zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte gegenüber der administrativen Leitung der jeweiligen Klinik sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach aussen zu vertreten.

Die Genossenschaft kann sich mit anderen Ärztevereinigungen und Verbänden ähnlicher Art, insbesondere solchen an anderen Privatspitälern zusammenschliessen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen jeglicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

Die Genossenschaft kann auch Grundstücke erwerben, halten oder veräussern. Im Weiteren kann sie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft in Zusammenhang stehen oder diesen fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Berechtigung zum Erwerb der Mitgliedschaft entsteht mit der Akkreditierung der/des Betroffenen als frei praktizierende(r) Belegärztin/Belegarzt an der Klinik Hirslanden oder Klinik Im Park.

Das Beitrittsgesuch hat in schriftlicher Form zu erfolgen und eine Erklärung über die Zustimmung zu den vorliegenden Statuten und ihren Ausführungsreglementen zu enthalten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig. Sie kann die Aufnahme nur aus wichtigen Gründen verweigern.

2.2 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Verlust der für die Mitgliedschaft erforderlichen Akkreditierung
- Ausschluss
- Tod

Dem ausscheidenden Mitglied oder dessen Erben stehen keine Abfindungsansprüche zu. Vorbehalten bleibt Art. 865 Abs. 2 OR.

2.3 Austritt

Der Austritt kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Verwaltung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.

2.4 Ausschluss

Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Statuten, deren Ausführungsreglemente oder Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verstösst;
- b) die Interessen der Genossenschaft schädigt;
- c) seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss vorliegenden Statuten und ihren Ausführungsreglementen nicht nachkommt;
- d) die Anforderungen und Voraussetzungen für eine Akkreditierung an der jeweiligen Klinik sowie die Richtlinien bezüglich Qualitätsstandards trotz Abmahnung nicht mehr erfüllt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses der Verwaltung an gerechnet Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung führen. Bis zum Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

2.5 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Recht und kann nicht übertragen werden. Der Tod eines Mitgliedes führt ohne weiteres zum Verlust der Mitgliedschaft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

3.1 Mitgliedschaftsrechte

Nebst den gesetzlichen bzw. in den vorliegenden Statuten aufgeführten vermögensmässigen und nicht vermögensmässigen Mitgliedschaftsrechten steht jedem Mitglied das Recht zu, von den Einrichtungen und Angeboten der Genossenschaft in gleichberechtigter Weise

zu profitieren. Einzelheiten zu Art und Umfang der Dienstleistungen der Genossenschaft zugunsten ihrer Mitglieder und deren Inanspruchnahme regelt die Verwaltung in entsprechenden Richtlinien.

3.2 Pflichten

Das Mitglied trifft die im Gesetz sowie in den vorliegenden Statuten und ihren Ausführungsreglementen erwähnten Pflichten.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, der Genossenschaft den jährlichen Mitgliederbeitrag innert der von der Verwaltung festgelegten Zahlungsfrist zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag wird von der Verwaltung aufgrund des jährlich festzusetzenden, von der Generalversammlung zu verabschiedenden Budgets so festgelegt, dass der Betrieb der Genossenschaft kostendeckend sichergestellt ist.

Bei Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres berechnet sich der geschuldete Mitgliederbeitrag pro rata temporis auf den Ein- oder Austrittstag.

Es bestehen keine weitergehenden finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder. Insbesondere haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

4.1 Organe der Genossenschaft

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle

4.2 Generalversammlung

1. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder der Genossenschaft (Generalversammlung). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Entlastung der Verwaltung;
- d) Genehmigung des Lageberichts, gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
- e) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies:

- a) die Verwaltung beschliesst;
- b) die Revisionsstelle verlangt;
- c) vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens von drei Mitgliedern, verlangt wird.

3. Die Einladung zur ordentlichen sowie zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zehn (10) Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und der Anträge der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen. Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

Der Durchführungstermin der Generalversammlung wird frühzeitig und unter Angabe des Datums mitgeteilt, bis zu welchem allfällige Anträge auf Traktandierung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen sind.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

4. Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Das Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten (Art. 886 Abs. 1 OR).

5. Der Präsident oder Vizepräsident oder ein anderes von der Verwaltung zu bestimmendes Mitglied leitet die Generalversammlung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, können die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Mitglieder ausgeübt werden.

4.3 Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

2. Die Verwaltung wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten und einen Sekretär.

3. Die Verwaltung ist für alle Aufgaben und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberleitung der Genossenschaft und Festlegung der Organisation;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- c) Wahl und Abberufung allfälliger Verwaltungsausschüsse sowie der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente;
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) Sicherstellung, dass Protokolle, Geschäftsbücher und das Register der Mitglieder regelmässig geführt sowie die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt und der Revisionsstelle unterbreitet werden;
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- h) Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen, soweit sie für die Verfolgung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind, insbesondere ethische Richtlinien bezüglich Forschungsprojekten, allgemeine medizinische Richtlinien sowie die Definition von Qualitätsstandards;
- i) Beschlussfassung über die Akkreditierung neuer Ärztinnen und Ärzte an der Klinik Hirslanden;
- j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Verwaltung kann Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung oder zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen, ganz oder teilweise an Verwaltungsausschüsse, Kommissionen oder an einzelne Mitglieder oder Dritte delegieren.

5. Die Verwaltung regelt die Einzelheiten bezüglich Geschäftsgang, Beschlussfassung sowie Vertretungsbefugnis der mit der Geschäftsführung beauftragten Verwaltungsausschüsse, Kommissionen oder Personen sowie deren Zeichnungsberechtigung.

4.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Geschäftsjahr

Die Verwaltung bestimmt Anfang und Ende des Geschäftsjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft richten sich nach Art. 911 ff. OR.

5.2 Bekanntmachung

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg an die im Mitgliederverzeichnis zum Zeitpunkt des Versands erfassten Adressen.

Offizielle Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 3. August 2021 in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 30. September 2003/6. Januar 2004.

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

Dr. Niklaus Lang

Dr. Daniel Seiler

Zürich, 3. August 2021